

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. sieben u. vierzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 19. November 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht, den Gesetzentwurf rücksichtlich
der Befreiungen von indirecten Abgaben und die anstatt derselben zu gewäh-
renden Entschädigungen betreffend.

Man geht nunmehr zu §. 6. über, welcher lautet:

III. Staatsbeamte und andere im Genuß per-
sönlicher Freibiere oder Aequivalente stehende In-
dividuen. Wer am 1. in Folge eines ihm über-
tragenen Amtes oder anderer persönlicher Berechtigung im Ge-
nuße einer Freibierberechtigung oder eines desfalligen Aequiva-
lents gewesen ist, wird den ausfallenden Geldbetrag für seine Per-
son, sofern die Berechtigung nicht durch Veränderung des Amts-
verhältnisses oder aus andern rechtlichen Gründen erlischt, aus
der Staatskasse ferner ausgezahlt erhalten. — Bei den vom
1. an eintretenden neuen Besetzungen solcher Dienst-
stellen, mit welchen zeither der Genuß eines derartigen Frank-
oder Biersteuerbeneficii verbunden gewesen ist, wird letzteres fort-
an in Wegfall gebracht werden.

Die Deputation bemerkt hierbei:

III. Staatsbeamte und andere im Genuß per-
sönlicher Freibiere oder Aequivalente stehende In-
dividuen würden nach den ältern Ausschreiben vom 28. März
1628, 23. März 1635 und 14. Octbr. 1640, welche alle Frei-
biere der Beamten und Diener um des Mißbrauchs willen abge-
schafft wissen wollen, kein Recht auf Fortziehung dieser auf
1928 Thlr. 16 Gr. — in den Erblanden, und auf
40 Thlr. 6 Gr. — in der Oberlausitz auf den Grund des
Mandats vom 13. Novbr. 1830 §. 19.

berechneten Aequivalente haben, wenn nicht die folgenden Aus-
schreiben von den Jahren 1643, 1657, 1666, 1671, 1703 und
1747 Cap. XII. immer mehr Ausnahmen von jenem Verbote ge-
macht hätten, so daß den Beamten, welche sich bis hierher im Ge-
nuß befunden, derselbe, da er die Natur der Besoldung angenom-
men, für ihre Person und auf die Dauer ihres Amtes nicht zu ver-
sagen sein dürfte; wogegen den städtischen Frank- und Bier-
steuereinnehmern diese Aequivalente nicht weiter zu gewähren sein
möchten, sobald die Städte der selbsteignen Receptur überhoben
werden. — Stimmt sonach die 1. Deputation vollkommen mit
dem Gesetzentwurf überein, so ist auch der 2. Deputation ein
Bedenken dagegen nicht aufgestoßen.

Der §. 6. wird unverändert nach dem Gesetzentwurfe an-
genommen.

§. 7.:

IV Milde Stiftungen, Landes- und Commu-
nalanstalten, Schützengesellschaften u. Die zu from-
men und gemeinnützigen Zwecken bestehenden Landes- oder Com-
munalanstalten, namentlich die Armen-, Kranken-, Zucht- und
Waisenhäuser, die öffentlichen Schulen, das Convictorium zu
Leipzig und andere Institute, welche bisher, besage des Fleisch-
steuermandats vom 13. Juli 1818 §. 13. sub 4., von der Fleisch-

steuer befreit gewesen sind, haben zwar künftig einer Befreiung
von der Schlachtsteuer nicht weiter zu genießen, erhalten jedoch,
als Entschädigung, den Betrag des Gewinnes, welcher ihnen
im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der Fleischsteuerbefreiung
bescheinigter Massen wirklich zugeflossen ist, aus der Staatskasse
jährlich ausgezahlt. — Diejenigen milden Stiftungen, Schützen-
gesellschaften und andere Institute, welche bisher im Genuße von
Freibierberechtigungen gestanden haben, beziehen ebenfalls den
Geldbetrag derselben fernerhin aus der Staatskasse. — Die nach
den Bestimmungen dieses §. aus der Staatskasse zu leistenden
jährlichen Zahlungen können von derselben, ohne daß den Em-
pfängern ein Widerspruchsrecht zusteht, durch die einmalige Aus-
zahlung ihres fünf und zwanzigfachen Betrages für immer abge-
löst werden.

Das Deputationsgutachten lautet:

IV. Milde Stiftungen, Landes- und Commu-
nal-Anstalten, Schützengesellschaften u. gemessen
bisher Befreiung 1) von der Fleischsteuer nach dem Mandat vom
13. Juli 1818 §. 13. unter 4. und 2) von der Franksteuer. —
Zu 1) daß, sobald die Fleischsteuer aufgehoben wird, die auf Be-
willigung beruhende Befreiung mit aufgehoben, folglich kein
Rechtsgrund zu irgend einer Entschädigung vorhanden sei, selbst
wenn an deren Stelle eine Schlachtsteuer treten sollte, ist bereits
herausgehoben worden.

A. Die Frage wird aber auch überflüssig bei allen dem
Staate selbst angehörenden, aus Staatskassen zu unterhaltenden
Instituten, weil bei diesen das einfachste sein wird, die Schlacht-
steuer von ihnen erlegen, dafür aber den für selbige auf's Budget
zu bringenden Etat um so viel erhöhen zu lassen, was für jetzt
mittelft einer aus den letzten drei Jahren zu entnehmenden
Durchschnittssumme zu bestimmen sein wird.

B. Für solche Anstalten hingegen, welche Communen ange-
hören, und die ihnen vom Staate geöfnete Befreiung als Unter-
stützung und als Beitrag zu den Unterhaltungskosten bezogen
haben, mag eine Entschädigung, wenn auch nicht rechtsbegrün-
det, doch billig, in dieser Hinsicht aber hinlänglich sein: wenn
ihnen — wie vorgeschlagen worden — der Betrag des Gewinnes,
den sie in den letzten 3 Jahren durchschnittlich aus der Fleisch-
steuerbefreiung bezogen, aus der Staatskasse als eine von nun
an feststehende Unterstützung so lange gewährt würde, als der
Staat die einzuführende Schlachtsteuer erheben werde. — Die-
selbe Rücksicht der Billigkeit dürfte auch zu 2) dafür spre-
chen, daß

A. diejenigen Geldäquivalente, welche milde Stiftungen
und zwar mit
115 Thlr. 4 Gr. das Pfarrwittwen- und Waisenhaus, inglei-
chen das Josephinenstift zu Dresden,
29 = 8 = das Hospital Sct. Johannis zu Freiberg,
40 = — = das Hospital Sct. Georg zu Zwickau,
40 = — = das Hospital and der Siechhof zu Chemnitz,
131 = 18 = das Hospital Sct. Johannis und Sct. Georg
zu Leipzig,

356 Thlr. 6 Gr.

bisher aus der Staatskasse statt der Freibierberechtigung bezogen.
denselben ferner gewährt werde.